



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Verordnung
über die
Berechtigungsregelung
GERES / ZPV**

Der Gemeinderat Lauterbrunnen erlässt gestützt auf das Organisations-Reglement und gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV) die folgende Verordnung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

¹ welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,

² welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Art. 2

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Abs. 1 erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Lauterbrunnen	
1.1	GemeindeschreiberIn	2
1.2	GemeindeschreiberIn Stellvertretung	2
1.3	Leitung Einwohner- und Fremdenkontrolle	2
1.4	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle (inkl. Lernende)	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Lauterbrunnen	
2.1	FinanzverwalterIn	3
2.2	SteuerregisterführerIn	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro (inkl. Lernende)	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

Behörden: Nr. Bezeichnung
 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

Berechtigungen für
die ZPV

Art. 2

Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Abs. 2 erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Lauterbrunnen				
1.1	GemeindeschreiberIn		X	X	X
1.2	GemeindeschreiberIn Stellvertretung		X	X	X
1.3	Leitung Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
1.4	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Lauterbrunnen				
2.1	FinanzverwalterIn		X	X	X
2.2	SteuerregisterführerIn		X	X	X
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 0 Basisprofil
 5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
 8 Mutation von Standarddaten
 9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a LeiterIn Verwaltung
- b GemeindeschreiberIn
- c FinanzverwalterIn

Art. 7
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlussvermerk Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Dezember 2008 beschlossen. Das Inkraftsetzen wurde im Anzeiger Nr. 51 vom 31. Dezember 2008 publiziert.

Lauterbrunnen, 15. Dezember 2008

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 15. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf